

RBB, MASURENALLEE 8 - 14, 14057 BERLIN

Herrn
XXXXXXXXXX

Per Mail: xxxxxxxxxxxxxx

INTENDANTIN

TELEFON 030 97993-xxxxxxx

Berlin

TELEFAX 030 97993-xxxxxxx

13.02.2019

E-MAIL xxxxxxxx@rbb-online.de

Sehr geehrter Herr XXXXX,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 14. Januar 2019. Darin erheben Sie Programmbeschwerde gegen den Beitrag „Der lange Arm des GRU“, den das ARD-Politmagazin Kontraste vom rbb am 10. Januar 2019 gesendet hat.

Sie werfen dem rbb vor, er habe in dem genannten Kontraste-Beitrag gegen seinen Auftrag aus § 3 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag verstoßen.

So kritisieren Sie in Ihrer Mail, dass die Kontraste-Redaktion als „Beweis russischer Hackertätigkeiten (...) irgendwelche Pseudologfiles“ gezeigt habe. Die dargestellten Handlungen zeigten aus ihrer Sicht keinen Hackerangriff.

Ich sehe das wie Sie: Im Beitrag wird tatsächlich kein Hackerangriff gezeigt. Allerdings wird beim Zuschauer auch nicht der Eindruck erweckt, dass das so sei; die Bilder dienen vielmehr der Veranschaulichung. Dem Publikum ist dieses Stilmittel bekannt und bewusst. Eine vorsätzliche Irreführung durch die Kontraste-Redaktion, wie Sie sie unterstellen, findet nicht statt.

Weiterhin kritisieren Sie, der Beitrag habe die Tatsache, dass Hackerangriffe auffällig oft zu Moskauer Bürozeiten stattfinden, als Beweis angeführt. Das ist jedoch nicht korrekt. Im Beitrag heißt es wörtlich: „Dass es sich nicht um russische Freizeithacker handelt, zeigte eine Reihe von Indizien. Die Arbeitszeiten der Programmierer von APT28 sind identisch mit Moskauer Bürozeiten.“ Die Redaktion hat also auf Indizien verwiesen, jedoch nicht von Beweisen gesprochen.

Sie zweifeln außerdem an den Angaben des Vice President Central & Eastern Europe der Firma FireEye, der im Interview mit Kontraste die Wahrscheinlichkeit, dass APT28 mit dem GRU in Verbindung steht, mit 95 Prozent benannte. APT28, so schreiben Sie weiter, sei ein von den USA erfundenes russisches Hackerteam. Aus meiner Sicht hat die Redaktion den Zuschauerinnen und Zuschauern jedoch ausreichend deutlich gemacht, warum sie die Firma FireEye in den Beitrag einbezieht. Dort heißt es: „FireEye analysiert die Aktivitäten der Hackergruppen seit über zehn Jahren – rund um den Globus – inzwischen in Realzeit.“

**BRUNDFUNK
BERLIN-BRANDENBURG**

MASURENALLEE 8 - 14
14057 BERLIN
TELEFON 030 97993-0

MARLENE-DIETRICH-ALLEE 20
14057 POTSDAM
TELEFON 0331 97993-0

rbb-online.de

Einen hochrangigen Mitarbeiter der Firma um eine Einschätzung zum Thema des Beitrags zu bitten, ist somit konsequent.

Sie kritisieren, dass der 2+4-Vertrag im Beitrag nicht erwähnt wurde, obgleich die NATO-Osterweiterung die Sicherheitsinteressen Russlands verletze. Der 2+4-Vertrag ist nicht Thema des Beitrags und tauchte darin daher nicht auf. Es wird aber sehr wohl auf die NATO-Osterweiterung verwiesen. So heißt es im Beitrag, Montenegro „steht vor der Aufnahme in die NATO, was Russlands Interessen verletzt.“ Die Konfliktsituation wurde somit für die Zuschauer umrissen.

Zum Fall Skripal kritisieren Sie das Interview mit dem Chefredakteur von „The Insider“, Roman Dobrochotow. Sie zweifeln an der Kompetenz des Journalisten und der Seriosität von „The Insider“. Als Beleg führen Sie die angebliche Tatsache an, dass die Alfred Toepfer Stiftung „The Insider“ fördere.

Unabhängig von der Frage, warum Sie der Meinung sind, die Unterstützung durch die genannte Stiftung stelle die Glaubwürdigkeit von „The Insider“ bzw. dessen Chefredakteur in Frage, sind Sie offenbar einem Irrtum unterlegen: Es ist die von Ihnen angeführte Seite dekoder.org, die von der Alfred Toepfer Stiftung unterstützt wird, nicht „The Insider“. Die Seite Dekoder.org verlinkt daher im unteren Bereich der Seite auf die Präsenz der Alfred Toepfer Stiftung.

Sie unterstellen Kontraste außerdem, zum Fall Skripal zu berichten, dass die beiden GRU-Agenten zweifelsfrei die Attentäter seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Beitrag zeigt lediglich auf, dass die Indizien deutlich in jene Richtung weisen: Die beiden Männer sind GRU-Agenten, sie waren am Tag der Vergiftung vor Ort und in ihrem Hotelzimmer wurden Spuren des Giftes gefunden.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Kritik beantworten und die journalistischen Maßstäbe im rbb vermitteln. Eine Verletzung des rbb-Programmauftrages ist m. E. nicht zu erkennen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag haben Sie nun die Möglichkeit, den Rundfunkrat in dieser Angelegenheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



XXXXXXXXXX